



# Satzung von YOIS Bayern

(Vorlage)

**Büro:** YOIS Deutschland • Rissener Landstraße 193 • 22559 Hamburg • Tel. 040-82290-420 • Fax 040-82290-421 • info@yois.de

**Bankverbindung:** Sparkasse Tirschenreuth • BLZ 781 510 80 • Konto 805 873 7

**Beirat:** Prof. Dr. Dr. F.J. Radermacher, Prof. Dr. E.U. v. Weizsäcker, Prof. Dr. Ortwin Renn, Prof. Dr. H.J. Schellnhuber, Prof. M. Tilzer

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Youth for Intergenerational Justice and Sustainability Bayern“; das Kürzel lautet „YOIS Bayern“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Regionale und lokale Untergliederungen (siehe § 8) führen einen ortsbezogenen Zusatz, der sich nach der räumlichen Ausdehnung richtet, z.B. „YOIS Regensburg“ oder „YOIS Oberpfalz“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (4) YOIS Bayern ist Sektion von YOIS Deutschland e.V. und erkennt dessen Satzung an.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist der Einsatz für Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Er verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch Tagungen, Arbeitskreise, Projekte, Aktionen und Kampagnen, um den Zweck selbst, oder politische Maßnahmen, die notwendig sind, um den Zweck zu erreichen, in der Bevölkerung publik zu machen und von der Politik einzufordern. Er handelt hierbei im Rahmen der demokratischen Grundordnung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und religiös neutral.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die
  - die Satzung und Ziele von YOIS Bayern anerkennt,
  - in Bayern lebt,
  - das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden,
  - die Satzung und Ziele von YOIS Bayern anerkennt,
  - in Bayern lebt,
  - das 32. Lebensjahr vollendet hat,sowie jede juristische Person mit Sitz in Bayern, die sich zu den Zielen und der Satzung von YOIS Bayern bekennt.
- (3) Ordentliche Mitglieder werden mit Vollendung des 32. Lebensjahres automatisch außerordentliche Mitglieder.
- (4) Mitgliedern, welche die Altersgrenze überschritten haben und sich um die Grundsätze und Ziele von YOIS Bayern besonders verdient gemacht haben, kann durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Sie erstreckt sich stets auf alle Untergliederungen (siehe § 8), in deren Einzugsbereich das Mitglied wohnt oder seinen Sitz hat, auf YOIS Deutschland e.V. und auf Youth for Intergenerational Justice and Sustainability – Europe e.V.; die Mitgliedschaft wird wirksam, sobald die Aufnahme vom Vorstand oder einer von ihm ermächtigten Person bestätigt worden ist und der Mitgliedsbeitrag eingegangen ist.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, Streichung oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (2) Bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr kann durch Vorstandsentscheid die unmittelbare Streichung aus YOIS Bayern erfolgen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung oder vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit die Mitgliedschaft suspendieren. Über den Ausschluss entscheidet der Schiedsausschuss von YOIS Europe auf Antrag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit. Anstelle des Ausschlusses kann auf Aberkennung von Ämtern auf Zeit oder Verwarnung entschieden werden. Es muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben werden, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Gegen die verhängten Sanktionen ist innerhalb von drei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch möglich. Zugestellt gilt der Beschluss drei Tage nach Absendung. Wird innerhalb der Frist kein Widerspruch eingelegt, ist der Beschluss bindend. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen von YOIS Bayern.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und Ziele von YOIS Bayern nach außen zu vertreten und deren Verwirklichung zu fördern.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung von YOIS Bayern mitzuwirken.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten eines Mitglieds, sind jedoch vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die ordnungsgemäße Zahlung des Mitgliedsbeitrags voraus. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung von YOIS Europe fest. Durch die automatische Mitgliedschaft im Verein YOIS Europe haben Mitglieder von YOIS Bayern Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung von YOIS Europe und können so die Höhe des Mitgliedsbeitrags mitbestimmen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Dezember eines jeden Jahres fällig. Wer mit seiner Beitragszahlung mit mehr als vier Monaten im Rückstand ist, verliert für das laufende Geschäftsjahr aktives und passives Wahlrecht.
- (5) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar auf andere Personen.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes,

- Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichts,
  - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
  - Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen oder sie der Vorstand für notwendig hält. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig nach ordnungsgemäßer Einladung; ihre Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Über das Ergebnis und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (7) Anträge für die Mitgliederversammlung können von allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens bis zu einer Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Jeder Antrag muss beschreiben, worüber die Mitgliederversammlung beschließen soll, den Namen und die Unterschrift des Antragstellers und eine Begründung enthalten sowie das Datum der Antragstellung tragen. Nach Ablauf der Frist können sie nur behandelt werden, wenn sie von mindestens fünf anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind. Anträge auf Änderung der Satzung sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen. Sie sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (8) Die Kassenprüfungskommission besteht aus zwei Personen, die auf ein Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Kassenprüfungsbericht vor.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand kann durch Beisitzer erweitert werden. Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten von YOIS Bayern zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
  - Abschluss und Kündigung von Verträgen,
  - Beschlussfassung über Positionspapiere,

- Einsetzung und Auflösung von Arbeitskreisen und Projektgruppen.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung geheim gewählt. Wird im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl statt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzendem zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand tagt öffentlich; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

## **§ 8 Regionale Untergliederungen**

- (1) Mehrere Mitglieder des Vereins, die im gleichen Bezirk oder Kreis leben, können eine regionale oder lokale Bezirks- oder Kreisgruppe von YOIS gründen. Gemeinsame Kreisgruppen für mehrere benachbarte Kreise sind möglich.
- (2) Verstößt eine örtliche YOIS-Gruppe gegen die anerkannten Grundsätze und Ziele von YOIS Europe, kann der Schiedsausschuss von YOIS Europe auf Antrag des Vorstandes von YOIS Bayern den örtlichen Mitgliedern untersagen, den Namen „YOIS“ zu führen.
- (3) Es muss dem Vorstand der betroffenen Gruppe Gelegenheit gegeben werden, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Gegen die verhängten Sanktionen ist innerhalb von drei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch möglich. Zugestellt gilt der Beschluss sieben Tage nach Absendung. Die Mitglieder einer betroffenen regionalen oder örtlichen YOIS-Gruppe haben die Möglichkeit, gegen die vom Schiedsausschuss verhängte Maßregel auf der nationalen Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben, die dann endgültig entscheidet.

## **§ 9 Projektgruppen**

- (1) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für bestimmte Sachgebiete oder für zeitlich begrenzte Aufgaben Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen und gegebenenfalls wieder auflösen.
- (2) Die Arbeitskreise und Projektgruppen können sich in Absprache mit dem Vorstand an die Öffentlichkeit wenden.

## **§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind mit der Einladung mitzuteilen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei der Auflösung fließt das vorhandene Vermögen dem Verein YOIS Deutschland zu, der es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

München, 15. August 2003